

Per E-Mail

Herr

Bundesrat Guy Parmelin

Vorsteher WBF

Bundeshaus Ost

3003 Bern

sekretariat.brparmelin@gs-wbf.admin.ch

Bern, den 29. Februar 2024

Teilrevision Landesversorgungsgesetz (LVG): Stellungnahme Vorstände VDK, EnDK und LDK

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie die Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und -direktoren VDK, die Konferenz kantonaler Energiedirektorinnen und -direktoren EnDK und die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz LDK eingeladen, im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der Revision des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Zudem bedanken wir uns, dass sich der Steuerungsausschuss Energieversorgungssicherheit der Kantone bereits im Rahmen einer fachtechnischen Anhörung zu den geplanten Massnahmen äussern konnte. Wesentliche Anliegen der Kantone sind bereits in die Vorlage eingeflossen.

Beim vorliegenden Geschäft haben seitens der interkantonalen Direktorenkonferenzen VDK, EnDK und LDK eng zusammengearbeitet. Die Vorstände der drei Konferenzen nehmen zum Entwurf des teilrevidierten Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) gemeinsam wie folgt Stellung:

Sie begrüssen, dass der Bundesrat mit der Teilrevision des LVG die Versorgungssicherheit stärken und die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung modernisieren will. Er trägt damit auch Forderungen der Kantonsregierungen in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sowie der drohenden Energiemangellage aus dem Winter 2022/23 Rechnung. Die Vorstände unterstützen insbesondere jene Anpassungsvorschläge, welche das rechtzeitige Ergreifen von Massnahmen zur Vermeidung von schweren Mangellagen gewährleisten. Hierzu gehört unter anderem die Konkretisierung des Interventionszeitpunktes der wirtschaftlichen Landesversorgung durch eine Präzisierung des Begriffs «unmittelbar». Damit wird auch das Anliegen der Kantonsregierungen im Zusammenhang mit der drohenden Strommangellage berücksichtigt, dass Interventionsmassnahmen nach Möglichkeit unter gewissen Voraussetzungen auch dann ergriffen werden können, wenn sie zeitlich nicht unmittelbar vor dem Schadenseintritt liegen. Dies erlaubt es, Massnahmen frühzeitig mit und zwischen den betroffenen Akteuren bestmöglich vorzubereiten. Gleichzeitig werden damit auch die wettbewerbsverzerrende Wirkung der Interventionen reduziert und die volkswirtschaftlichen Schäden eingedämmt. Das Festhalten am Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns gegenüber der Wirtschaft begrüssen die Vorstände. Das soll die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit erhöhen und Unternehmen daran hindern, Versorgungsrisiken nicht ausreichend zu berücksichtigen.

Die Vorstände begrüssen es zudem, dass organisatorische und kommunikative Massnahmen vorgeschlagen werden, welche das Zusammenspiel und die Kommunikation zwischen den betroffenen Akteuren insbesondere auch mit den Kantonen im Hinblick auf eine Landesversorgungskrise verbessern. Hierzu gehört neben der Klärung der Zuständigkeiten zwischen Bundesrat, WBF und anderen Departementen auch der engere Einbezug der Kantone bei den Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf eine allfällige Mangellage. Damit wird ebenfalls einer Forderung der Kantonsregierungen im Zusammenhang mit der drohenden Energiemangellage aus dem Winter 2022/23 Rechnung getragen. Dies impliziert unserer Ansicht nach zwei wesentliche Rollen des Bundes. Erstens muss der Bund die Mindestanforderungen für die Vorbereitung festlegen, insbesondere für Sektoren wie die Grossverteilung, die von nationaler Bedeutung sind und daher eine Koordinierung auf nationaler Ebene erfordern. Zweitens muss der Bund in der Lage sein, eine gute

Verbreitung von allgemeinen Informationen an die Kantone und die Industrie zu gewährleisten, insbesondere was die Einschränkungen der Leistungen von Systemen mit nationaler Bedeutung im Falle von Knappheit betrifft (Versorgung mit lebenswichtigen Gütern, Verfügbarkeit des Zahlungsverkehrs, der Telekommunikationssysteme oder des Schienenverkehrs). Dabei unterstützen die Vorstände, dass die Kantone im Zusammenhang mit der vorliegenden Revision zwar keine neuen materiellen Pflichten oder Aufgaben zu erwarten haben, jedoch die strategische Abstimmung mit den Kantonen verstärkt werden soll. Hierzu gehört auch, dass vorbereitete Interventionsmassnahmen in eine ordentliche Vernehmlassung geschickt werden sollen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der strategische Einbezug der Kantone im Grundsatz über die Kantonsregierungen zu erfolgen hat und gemäss Vernehmlassungsgesetz (VIG) des Bundes die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen werden sollen. Für fachpolitische Fragen stehen die Fachdirektorenkonferenzen zur Verfügung.

Kritisch zu hinterfragen ist die in Art. 57 Abs. 3^{bis} E-LVG vorgesehene Möglichkeit einer Subdelegation von Rechtssetzungsbefugnissen an das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Gemäss dieser Bestimmung soll der Bundesrat aufgrund einer zeitlichen Dringlichkeit das WBF ermächtigen können, die von ihm erlassenen Interventionsmassnahmen anzupassen, sofern die Versorgungslage dies erfordert. Wie im erläuternden Bericht zu dieser Bestimmung ausgeführt wird, handelt es sich um eine Subdelegation von Rechtssetzungsbefugnissen von erheblicher Tragweite. Damit werden dem WBF potenziell umfangreiche Rechtssetzungskompetenzen zum Eingriff in die Grundfreiheiten von Wirtschaft und Bevölkerung übertragen. Es scheint fraglich, ob diese Ermächtigung ohne weitere eingrenzenden Kriterien angemessen ist. Immerhin darf erwartet werden, dass der Bundesrat in einer schweren Versorgungskrise in der Lage sein wird, auch innerhalb kurzer Zeit Entscheide von erheblicher Tragweite für Wirtschaft und Bevölkerung selbst zu treffen und damit zu legitimieren. Es ist daher zu hinterfragen, ob die Einräumung der Möglichkeit einer Subdelegation an das WBF in tatsächlicher Hinsicht einer Notwendigkeit entspricht. Sollte dies zutreffen, sind wir der Meinung, dass der Handlungsspielraum bei einer Subdelegation von Rechtssetzungsbefugnissen von erheblicher Tragweite im Gesetz klar umrissen sein sollte.

Eine weitere Forderung der Kantonsregierungen im Hinblick auf eine drohende Energiemangellage ist die Schaffung von Ordnungsbussen für die strafrechtliche Ahndung von Widerhandlungen in ausgewählten Fällen. Dies, da im Verlauf der Vorbereitungsarbeiten zur Bewältigung einer allfälligen Energiekrise klar wurde, dass beispielsweise flächendeckende Verwendungsverbote oder Beschränkungen die strafrechtliche Ahndung von Widerhandlungen heute nicht umsetzbar ist. Die Vorstände begrüssen, dass diese Forderung der Kantone in die vorliegende Vorlage aufgenommen wurde.

Obwohl wir die Veröffentlichung des Versorgungslageberichts begrüssen, wäre es sehr hilfreich, wenn er auch mittelfristige Risiko-Perspektiven aufzeigen könnte und nicht nur den aktuellen Zustand und seine Entwicklung in wenigen Tagen.

Für die Einzelheiten aus Sicht der LDK verweisen wir auf das Antwortformular der LDK.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ KANTONALER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTORIN- NEN UND VOLKSWIRTSCHAFTSDI- REKTOREN	KONFERENZ KANTONALE- LER ENERGIEDIREKTORINNEN UND ENERGIEDIREKTO- REN	KONFERENZ KANTONALE- LER LANDWIRTSCHAFTS- DIREKTOREN
Der Präsident	Der Präsident	Der Präsident
		
Regierungsrat Urban Camenzind	Staatsrat Roberto Schmidt	Regierungsrat Stefan Müller

Kopie:

- Mitglieder VDK, EnDK, LDK
- GS KdK, KKJPD, BPUK, RK MZF